

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

(BVV 2)

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as) veröffentlicht wird.

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 48f Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung
(Art. 51b Abs. 1 BVG)

¹ Personen, die mit der Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, betraut werden müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

² Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g–48l einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

³ Bei Personengesellschaften und juristischen Personen gelten die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 auch für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und andere Personen mit Entscheidfunktion.

⁴ Mit der Vermögensverwaltung dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:

- a. registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG;
- b. Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG;
- c. öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG;
- d. Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934²;
- e. Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995³;
- f. Fondsleitungen, Vermögensverwalterinnen und -verwalter kollektiver Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁴;
- g. Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁵;
- h. im Ausland tätige Finanzintermediäre, die der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

⁵ Die Oberaufsichtskommission kann andere Personen oder Institutionen auf Gesuch hin für die Vermögensverwaltung als befähigt erklären, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen. Sie befristet die Befähigungserklärung auf drei Jahre.

⁶ Keine Befähigungserklärung benötigen:

- a. Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtungen verwalten;
- b. Arbeitgeberverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten;
- c. Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten.

⁷ Die Oberaufsichtskommission erlässt Weisungen über die Anforderungen an die Aufsicht der im Ausland tätigen Finanzintermediäre. Sie kann sich dabei auf Angaben der Finanzmarktaufsicht stützen.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

1 SR 831.441.1

2 SR 952.0

3 SR 954.1

4 SR 951.31

5 SR 961.01

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

...2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. Juni 2011⁶ über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 Bst. i

¹ Für folgende Verfügungen und Dienstleistungen werden Gebühren erhoben, die sich innerhalb des Gebührenrahmens nach Zeitaufwand berechnen:

Verfügung, Dienstleistung	Gebührenrahmen in Franken
i. Befähigungserklärung für Personen und Institutionen nach Artikel 48f Absatz 5 der Verordnung vom 18. April 1984 ⁷ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	500– 5 000

6 SR 831.435.1

7 SR 831.441.1